

86. Inwieweit läßt § 705 der Reichsversicherungsordnung den Rechtsweg zu?

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juni 1924 i. S. B. (Bell.) w. Knapp-
schaftsberufsgenossenschaft (R.). III 525/23.

I. Landgericht Beuthen O./S. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte ist seit 1909 bei der Klägerin tätig und durch Dienstvertrag vom 11./17. Januar 1912 mit Wirkung vom 1. April 1911 angestellt. An Stelle des nachträglich in mehreren Punkten abgeänderten Vertrags ist später die Dienstordnung der Klägerin vom 2. September 1913 insoweit getreten, als nicht ersterer dem Beklagten günstigere Bedingungen enthält.

Am 26. September 1917 hat Klägerin den Beklagten wegen angeblich grober Dienstvergehen entlassen und ihn des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verlustig erklärt. Auf seine Beschwerde hat der Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes durch Beschluß vom 15. Dezember 1919 die Entscheidung aufgehoben und die Klägerin verurteilt, dem Beklagten vom 1. Oktober 1917 bis Ende März 1918 das volle Gehalt und vom 1. April 1918 ab das Ruhegehalt zu gewähren. Eine beharrliche Widerseßlichkeit, die zur Entlassung erfordert werde, liege nicht vor, wohl aber ein wichtiger Grund, der die in der Entlassung mitenthaltene Kündigung rechtfertige. Diese sei zum 31. März 1918 zulässig gewesen, bis dahin sei also auch das Gehalt zu zahlen. Da die Kündigung nur aus einem wichtigen, nicht auch aus einem disziplinarischen Grunde gerechtfertigt sei, sei auch der Anspruch des Beklagten auf Ruhegehalt bestehen geblieben.

Die Klägerin hat nun gestützt auf § 705 RVO. Klage erhoben und beantragt: 1. den Beschluß des Reichsversicherungsamtes aufzuheben; 2. die Dienstentlassung des Beklagten als zu Recht bestehend zu erklären.

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs, die Beklagter erhoben hat, haben beide Vorinstanzen zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Durch den Beschluß des Reichsversicherungsamtes vom 15. Dezember 1919 ist der Beschluß der Klägerin, der auf Entlassung des Beklagten wegen grober Dienstvergehen und Verlust des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung lautete, aufgehoben und Beklagte verurteilt worden, dem Kläger das volle Gehalt vom 1. Oktober 1917 bis 31. März 1918 und von da ab das Ruhegehalt zu zahlen. Wenn demgegenüber die Klägerin in zwei Anträgen die Aufhebung des Beschlusses und die Feststellung der Berechtigung der Entlassung verlangt, so stellt sich der zweite Antrag nicht als ein selbständiger, sondern lediglich als Begründung des ersten dar. Sie will von der Zahlung des Gehalts und Ruhegehalts freigestellt sein, weil sie zur Entlassung, wie sie sie ausgesprochen, berechtigt gewesen sei. Sie macht also einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend, dessen Natur auch dann nicht verändert werden würde, wenn die Klägerin nebenbei noch andere, nicht wirtschaftliche Interessen verfolgte (RVO. Bd. 88 S. 333, Bd. 89 S. 337, Bd. 61 S. 91, JW. 1900 S. 853).

Für solche Ansprüche sind an sich die ordentlichen Gerichte zuständig und dies trifft auch für den vorliegenden Fall zu, wenn nicht, wie die Revision geltend macht, für ihn durch § 705 RVO. der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

§ 705 Abs. 1 RVD. besagt in Abs. 1: In Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, entscheidet auf Beschwerde das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), wenn es sich um Kündigung, Entlassung, Geldstrafe von mehr als zwanzig Mark oder vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

Absatz 2 bis 5 bestimmen: Für vermögensrechtliche Ansprüche gelten folgende besondere Vorschriften:

Der Rechtsweg ist zulässig. Die Klage kann nur binnen einem Monat erhoben werden, nachdem die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes zugestellt ist, die Frist ist eine Notfrist im Sinne des § 229 Abs. 3 RVD. An die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf (§ 693 Abs. 2 Satz 2/3), sind die ordentlichen Gerichte gebunden.

Soweit es sich um die Festsetzung von Geldstrafen handelt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 693 Abs. 2 sagt: Ein kündbar Angestellter kann ohne Kündigung entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegenüber kündbar Angestellten, die länger als zehn Jahre bei der Genossenschaft beschäftigt sind, darf auch die Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde ausgesprochen werden. Im letzteren Falle gilt es auch als ein wichtiger Grund, wenn Angestellte infolge Änderung im Bestande der Genossenschaft oder in deren Geschäftsverwaltung nicht bloß vorübergehend entbehrlich werden; dann soll zunächst den Dienstjüngeren der Angestelltenklasse, für welche die Änderung erheblich ist, gekündigt werden.

Die Revision macht nun geltend, § 705 Abs. 1 mache einen Unterschied zwischen Kündigung, Entlassung und Geldstrafe einerseits und vermögensrechtlichen Ansprüchen andererseits. Wenn er in Abs. 2/3 den Rechtsweg nur für die letzteren zulasse, so folge daraus, daß er für Kündigung und Entlassung ausgeschlossen sei.

Daß mangels jeglichen Hinweises mit den Worten „vermögensrechtliche Ansprüche“ der allgemein übliche Begriff, unter den auch die Kündigung und die Entlassung aus einem Dienstverhältnisse fallen, zu verbinden ist, bedarf keiner weiteren Darlegung und versteht sich gesetzestechisch von selbst. Danach ist der Revision zuzugeben, daß die Gegenüberstellung in Abs. 1 zu Zweifeln Anlaß zu geben geeignet wäre, wenn Abs. 1 und Abs. 2/3 allein ständen.

Nun bestimmt aber Abs. 4, daß die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde Angestellten, die länger als zehn Jahre bei der Genossenschaft beschäftigt sind, gekündigt werden darf, der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen sind. Hier ist also aus-

drücklich eine Ausnahmegvorschrift nur für eine bestimmte Art der Kündigung und eine bestimmte Art von Angestellten geschaffen, woraus zu entnehmen ist, daß die nicht hierunter begriffenen Fälle von Kündigungen der Nachprüfung und Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterliegen.

Ebenso schließt Abs. 5 für Geldstrafen, die in Abs. 1 mit Kündigung und Entlassung zusammengestellt sind, den Rechtsweg ausdrücklich aus.

Daraus folgt aber, daß Abs. 1 einen Unterschied zwischen Kündigung, Entlassung und Geldstrafen einerseits und vermögensrechtlichen Ansprüchen anderseits in dem Sinne, daß den ersteren die Eigenschaft von vermögensrechtlichen Ansprüchen abgesprochen und sie nicht unter die vermögensrechtlichen Ansprüche in Abs. 3 einbegriffen sein sollten, nicht hat machen wollen. Sie sind also, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen in Abs. 4 und 5 festgelegt sind, dem Rechtswege nicht entzogen.

Das ergibt sich aber auch weiter aus der Anordnung des Wortlautes des Paragraphen. Die Abs. 3 bis 6 stehen unter der Überschrift des Abs. 2 als besondere Vorschriften für vermögensrechtliche Ansprüche. Wenn darin solche besondere Vorschriften für Kündigung und Geldstrafen aufgenommen sind, so ergibt sich daraus klar, daß das Gesetz auch sie zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen gerechnet wissen wollte. Dasselbe muß dann aber auch für die Entlassung gelten und es ist für sie nach Abs. 3 der Rechtsweg ausdrücklich und unbeschränkt zugelassen.